

klärt werden. Mit der Verbesserung einer Stelle der V. Eptadii, deren Text in den Ausgaben sehr entstellt ist, beschäftigt sich A. Thomas (S. 593—601). G. Monod führt (S. 57—65) beachtenswerthe Gründe an, um die sog. Ann. Einhardi von 820—829 dem Abt Hilduin zuzuschreiben. Auf Richer beziehen sich der Aufsatz von René Merlet: 'Origine de Robert le Fort' (S. 97—109), indem er gegen dessen ausdrückliches Zeugnis einheimische vornehme Abkunft für Robert in Anspruch nimmt, und der Beitrag von F. Lot: 'La date de naissance de Robert II. et le siège de Melun' (S. 149—156), wo die Angaben Richers IV, 74—78 gegen Arbois de Jubainville und Pfister gerechtfertigt werden. C. Couderc (S. 719—731) untersucht die Hss. der Ann. Flodoards, wobei die Grundlage der Ausgabe von Pertz als richtig erkannt wird.

Jos. Tardif (S. 659—681) theilt eine dialogische Bearbeitung von Isidors Abschnitt de legibus mit, nach seiner Ansicht zum Unterricht im nördlichen Frankreich bestimmt, von einem Grammatiker, nicht von einem Rechtskundigen. P. Fournier beschäftigt sich (S. 259—281) mit der als liber Tarraconensis bekannten Canonensammlung.

In einem sehr interessanten Aufsatz weist A. Molinier (S. 67—76) nach, wie der Erzb. Guifred v. Narbonne um 1067 durch Interpolation einer KU. von 844 die halbe Stadt Narbonne für das Erzbisthum gewonnen hat. Eine ähnliche Betrügerei, ebenfalls mittelst einer Urk. Karls d. Kahlen, weist A. Giry in einem nicht minder instructiven Aufsatz (S. 683—717) den Mönchen von Saint-Denis nach. Von grosser Bedeutung ist ein Beitrag von L. de Grandmaison: 'Les bulles d'or de Saint-Martin de Tours' (S. 111—129), worin, mit genauer Wiedergabe der Zeichnungen von Baluze, die Echtheit der mit Goldbullen versehenen Urkunden von Ludwig d. Frommen, Karl d. Kahlen und Otto III. nachgewiesen, zugleich aber auch eine Reihe ähnlicher Urkunden verzeichnet wird, woraus in der That hervorzugehen scheint, dass der Gebrauch der Goldbullen bei den älteren Karolingern mit Unrecht bezweifelt ist. Dagegen weist E. Mühlbacher (S. 131—148) eine hier zuerst abgedruckte Urkunde Berengars I. für S. Martin als eine Fälschung nach. M. Prou berichtet (S. 157—199, mit Abdruck) über die Diplome Philipps I. für Saint-Benoît-sur-Loire, H. Pirenne (S. 733—748) über die Kanzlei der Grafen von Flandern vor dem 13. Jh. C. Paoli theilt (S. 571—577 m. Abbild.) ein Diplom K. Karls VIII. für die